

Satzung

der Stadt Bedburg

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung – „Gebiet Sankt-Florian-Straße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bedburg am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung – „Gebiet Sankt-Florian-Straße“ vom 14.03.2018 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung dieser Verlängerung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bedburg, den 29.01.2020

Sascha Solbach
Bürgermeister